

14.08.87

U - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

A. Zielsetzung

Verminderung der Bleimissionen des Kraftfahrzeugverkehrs. Verbreiterung des Angebots bleifreien Benzins, auf das Katalysatorfahrzeuge mit erheblicher Schadstoffminderung zwingend angewiesen sind. Erleichterung der Einführung bleifreien Benzins für kleinere Tankstellen, die nur mit großem Aufwand auf den Vertrieb bleifreien Benzins umgestellt werden können.

B. Lösung

Verbot verbleiten Normalbenzins.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Mineralölhandel ergibt sich eine Kostensenkung, da ein Vertriebsweg eingespart wird.

Soweit die Fahrzeuge bleifreiverträglich sind, entstehen für den Autofahrer keine wirtschaftlichen Nachteile. Bei den bleifreiuverträglichen Normalbenzinfahrzeugen genügt es je nach Angaben des Herstellers im Regelfall, jedes 3. - 5. Mal bleihaltigen Kraftstoff zu tanken, so daß Mehrkosten für das noch verbliebene bleihaltige Superbenzin durch Kosteneinsparungen beim Tanken bleifreien Normalkraftstoffes ausgeglichen werden können. Soweit mit Normalbenzin betriebene Fahrzeuge ausschließlich auf bleihaltiges Benzin angewiesen sind, entstehen infolge Umstellung auf verbleites Superbenzin gewisse Mehrkosten.

Fristablauf: 25.09.87

Bundesrat

Drucksache 317/87

14.08.87

U - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1987

121 (321) - 235 01 - Be 26/87

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

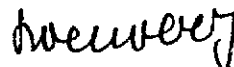
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Benzinbleigesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen



(Dr. Gerhard Stoltenberg)

Fistablauf: 25.09.87

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Benzinbleigesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 2

Begrenzung und Verbot von Zusätzen mit Metallverbindungen

(1) Ottokraftstoffe, deren Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, mehr als 0,15 Gramm im Liter (gemessen bei + 15°C) beträgt, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Ottokraftstoffe, deren Motoroktanzahl den Wert 85 und deren Researchoktanzahl den Wert 95 unterschreitet, dürfen ab 1. Januar 1988 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, nicht mehr als 0,013 g im Liter (gemessen bei + 15°C) beträgt. Die Oktanzahlen nach Satz 2 sind nach dem hierfür in der Verordnung nach § 2 a Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfverfahren zu bestimmen. Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen gleich.

(2) Ottokraftstoffe, die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Absatz 1 Satz 4 gilt für diese Zusätze entsprechend. Das Bundesamt für Wirtschaft kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt im Ottokraftstoff zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen vereinbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt, mit

Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze der Zulassung der Zusätze nach Satz 1."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Verbot bleihaltigen Normalbenzins soll die Entwicklung zum bleifreien Benzin wesentlich verstärkt werden. Hierdurch werden die Bleiemissionen des Verkehrs nachhaltig verringert. Gleichzeitig wird dadurch ein weiterer Anreiz für den Kauf von mit Katalysatoren ausgestatteten Fahrzeugen mit der Folge weiterer Emissionsminderungen des Verkehrs geschaffen, weil mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bleifreies Benzin an jeder Tankstelle angeboten werden wird.

Das vorgesehene Verbot ist auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da es Mineralölindustrie und Tankstellen von der Notwendigkeit befreit, bei immer geringer werdenden Marktanteilen bleihaltiges Normalbenzin weiterhin vorrätig halten zu müssen.

Der freie Warenverkehr wird durch die Herausnahme bleihaltigen Normalbenzins aus dem Markt nicht fühlbar beeinträchtigt. Auch mittelbare Auswirkungen auf den Handel mit Kraftfahrzeugen sind nicht zu befürchten: Die in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Importfahrzeuge sind schon jetzt fast ausschließlich bleifreiverträglich. Für Fahrzeuge, die nicht bleifreiverträglich sind, wird weiterhin ein mit maximal 0,15 g/l verbleiteter Superkraftstoff angeboten.

Soweit die Fahrzeuge bleifreiverträglich sind, entstehen für den Autofahrer keine wirtschaftlichen Nachteile. Bei den bleifreilunverträglichen Normalbenzinfahrzeugen genügt es je nach Angaben des Herstellers im Regelfall, jedes 3. - 5. Mal bleihaltigen Kraftstoff zu tanken, so daß Mehrkosten für das noch verbliebene bleihaltige Superbenzin durch Kosteneinsparungen beim Tanken bleifreien Normalkraftstoffes ausgeglichen werden können. Soweit mit Normalbenzin betriebene Fahrzeuge ausschließlich auf bleihaltiges Benzin angewiesen sind, entstehen infolge Umstellung auf verbleites Superbenzin gewisse Mehrkosten. Aufgrund der Wettbewerbssituation auf dem Benzinmarkt ist nicht damit zu rechnen, daß die Herausnahme bleihaltigen Normalbenzins aus dem Markt und die damit verbundene Verschiebung der Nachfrage zu Preiserhöhungen führt.

Die EG-Kommission hat am 5. März 1987 einen Richtlinienvorschlag mit der Ermächtigung der Mitgliedstaaten zu einem Verbot verbleiten Normalbenzins vorgelegt, in dessen Rahmen sich der vorgelegte Gesetzentwurf hält. Der EG-Umweltministerrat hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 materielles Einvernehmen zu dem Richtlinienvorschlag erzielt.

Durch die Änderung des § 2 Abs. 2 soll das Verfahren der Zulassung von Stoffen, die in der Lage sind, das Blei in bestimmten Funktionen zu ersetzen, vereinfacht werden.

B. Im einzelnen

1. Zu Artikel 1

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 2 Abs. 1 wird das Inverkehrbringen von bleihaltigem Normalbenzin oder eines anderen Benzins untersagt, das die in der Vorschrift genannten Oktanzahlen nicht aufweist. Die Oktanzahlen entsprechen den im Vorschlag der EG-Kommission vom 5. März 1987 (Kom (87) 33 endg.) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin genannten Werten.

Der Wegfall der Worte "an Stelle von Bleiverbindungen" in Absatz 2, Satz 1 dient der Klarstellung. Alle Metallverbindungen dürfen Ottokraftstoffen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur zugesetzt werden, wenn sie zugelassen sind. Bestimmte Stoffe sind in der Lage, das Blei in seiner ventilschützenden Funktion zu ersetzen, so daß auch bleifreiverträgliche Normalbenzinfahrzeuge bei Zusatz dieser Stoffe bleifreies Benzin tanken können. Durch die Änderung des Abs. 2 soll das Verfahren der Zulassung solcher Stoffe vereinfacht werden.

2. Zu Artikel 2

Dieses Gesetz enthält die übliche Berlin Klausel.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

25.09.87

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Eingangsworte

Die Eingangsworte in Artikel 1 sind wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:'

Begründung:

Die Eingangsworte des Artikels 1 sind redaktionell zu berichtigen. Das Gesetz wurde zuletzt durch die Dritte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 geändert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 2)

Artikel 1 ist nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

'1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

- Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2
wie Gesetzentwurf -"

Absatz 2 Satz 3:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt in Ottokraftstoffen zuzulassen, soweit dies mit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu vereinbaren ist."

Die Sätze 4 bis 6 in Absatz 2 des Gesetzentwurfs werden gestrichen.

Begründung:

Wahrung der im Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 enthaltenen verfassungsmäßigen Rechte der Länder.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 - neu - (§ 7)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 2 einzufügen:

'2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Ottokraftstoffe,

- a) die einen höheren als den nach § 2 Abs. 1 zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen enthalten,
 - b) die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten,
- gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen

Unternehmung herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt, ". '

Begründung:

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, werden die Worte "an Stelle von Bleiverbindungen" gestrichen, weil sie auch in § 2 Abs. 2 Satz 1 zur Klarstellung weggefallen sind (vgl. Begründung zu Artikel 1, zweiter Absatz).

Außerdem wird in § 7 Abs. 1 Nr. 1 - als Folge von § 2 Abs. 1 Satz 2 - auch das Inverkehrbringen mit Bußgeld bedroht.